

KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



Tagesstruktur Kerzers

Reglement

01.01.2016

gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11);
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen
- das Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) vom 9. September 2014
- das Ausführungsreglement zum Schulgesetz (RSchG) vom 16. Dezember 1986

verabschiedet die folgenden Bestimmungen:

I. Ziele – Anwendungsbereich - Allgemeines

- Art. 1 ¹ Mit der Schaffung einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung genannt Tagesstruktur Kerzers (nachfolgend: TSK) für Schülerinnen und Schüler der *Primarschule Kerzers** soll die Bevölkerung darin unterstützt werden, das Familien- und Berufsleben bedürfnisgerecht vereinbaren zu können.
- ² Die Trägerschaft übernimmt die Gemeinde Kerzers. Sie sorgt für geeignete Räumlichkeiten, die in den Ausführungsbestimmungen bezeichnet werden.
- ³ Der Gemeinderat als oberstes Aufsichtsorgan
- ernennt die Leitung der TSK
 - genehmigt die Ausführungsbestimmungen inkl. Tarifliste
 - genehmigt das Betreuungskonzept auf Antrag der Leitung
 - kann eine Kommission für die TSK einsetzen
- Art. 2 Dieses Reglement regelt die Organisation der TSK und hält die Bedingungen in Zusammenhang mit deren Besuch fest.
- Art. 3 Die operative Verantwortung der ausserschulischen Betreuungseinrichtung liegt bei der Leitung der TSK (nachfolgend: die Leitung). Weitere Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- Art. 4 Der Begriff „Eltern“ bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches trägt bzw. tragen und gegenüber der TSK als Nutzer auftreten.

*Definition Primarschule gemäss neuem Schulgesetz über die obligatorische Schule, in Kraft seit dem 1. August 2015

II. Aufnahme Bedingungen und Verfahren

Art. 5 **Anmeldung**

- ¹ Die Anmeldung ist bis spätestens 60 Tage vor Beginn eines Schuljahres mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei der Leitung TSK einzureichen.
- ² Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen.
- ³ Für die Aufnahme eines Kindes in die TSK wird mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung auf der Basis der Ausführungsbestimmungen, in der Regel für die Dauer eines Schuljahres, abgeschlossen.
- ⁴ Mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung wird eine Jahresgebühr von maximal Fr. 100.00 erhoben. Die Höhe der aktuellen Jahresgebühr ist im Anhang 1 festgelegt.
- ⁵ Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der TSK.
- ⁶ Vertragsverlängerungen haben Vorrang vor Neuverträgen.
- ⁷ Bei Zuzug der Eltern während eines Schuljahres ist eine Anmeldung zu den ordentlichen Bedingungen möglich, sofern in der TSK freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Art. 6 **Aufnahme**

- ¹ Die Leitung beschliesst die Zuteilung der Plätze. Diesbezügliche Kriterien sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- ² Die Leitung erstellt jeweils per 1. Juli eine definitive Benutzerliste und informiert die Eltern über die Aufnahme oder Rückweisung ihres Kindes / ihrer Kinder.

Art. 7 Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der TSK, erstellt die Leitung eine Warteliste.

Gelegentliche Betreuung

- Art. 8 ¹ Kann trotz der Bemühungen der Eltern keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb der Familie oder deren Umfeld gefunden werden, ist eine gelegentliche Betreuung möglich.
- ² Für eine gelegentliche / kurzfristige Betreuung werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 9 **Verpflichtung im Falle einer Anmeldung**

- ¹ Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die unterzeichnenden Personen zur Zahlung der erbrachten Leistungen gemäss der kommunalen Tarifskaala.
- ² Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der TSK sowie der Verhaltensregeln namentlich bezüglich Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.
- ³ Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind / die Kinder betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Betreuungspersonal verpflichtet. Diesbezügliche Details sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

III. Disziplinarische Massnahmen

Art. 10 Gründe für disziplinarische Massnahmen sind:

- Nichteinhaltung der Verhaltensregeln (entsprechend Art. 9 Abs. 2)
- Zahlungsverzug bei der monatlichen Rechnung von mehr als 45 Tagen

Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 11 Provisorische Massnahme

Als provisorische Massnahme kann die Leitung einen höchstens 10 Betreuungstage dauernden, vorübergehenden Ausschluss anordnen.

Art. 12 Definitive Massnahme

- ¹ Als definitive Massnahme kann der Ausschluss eines Kindes verfügt werden, der das ganze Schuljahr über andauert.
- ² Ein Kind kann erst von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln verstossen hat.
- ³ Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern durch die Leitung schriftlich verwarnt worden sind. Letztere, wie auch das Kind, sind anzuhören.
- ⁴ Der Gemeinderat befindet über die von der verantwortlichen Person vorgeschlagene Massnahme und informiert die Eltern schriftlich über den Beschluss.
- ⁵ Die Zahlungspflicht erlischt auf Ende des Monats, in dem der Ausschluss verfügt wird.

IV. Abmeldung

- Art. 13 ¹ Schriftlich und begründet (z.B. Wegzug aus der Gemeinde, berufliche Veränderung etc.) ist die Kündigung, unter Einhaltung einer 60 tägigen Frist, auch während des Schuljahres möglich. Diesbezügliche Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- ² Die Leistungen werden, unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung, bis zum Ende des festgelegten Kündigungstermins in Rechnung gestellt.

V. Betrieb der Einrichtung

Art. 14 Öffnungszeiten

- ¹ Die Öffnungszeiten der TSK während den Schulzeiten werden jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres, auf der Basis der Anmeldungen, nach Absprache mit der Leitung, durch den Gemeinderat festgelegt; sie sind Bestandteil der Ausführungsbestimmungen.
- ² Unter besonderen Umständen (z.B. spezieller Freitag) kann die Leitung die TSK schliessen, wenn die Eltern innert angemessener Frist informiert werden können.

Art. 15 Betreuung

- ¹ Die Betreuung der Kinder geschieht durch gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgebildetes Personal.
- ² Ein von der Leitung erarbeitetes und vom Gemeinderat genehmigtes Betreuungskonzept stützt sich im Wesentlichen auf die Betreuungsempfehlungen des Jugendamtes des Kantons Freiburg.

- ³ Aufgaben und Pflichten des Betreuungspersonals sind auf Basis der gesetzlichen Grundlagen in den entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

VI. Betreuungskosten

Art. 16 Elternbeiträge

- ¹ Die zu verrechnenden Betreuungskosten werden nach einer degressiven Tarifskala (Anhang 2 des vorliegenden Reglements) entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (ohne Mahlzeiten).
- ² Die Beiträge können vor Beginn eines Schuljahres vom Gemeinderat nach dem Kostendeckungsprinzip neu festgesetzt werden, dürfen die in den entsprechenden Artikeln des vorliegenden Reglements festgesetzten Maximalbeiträge jedoch nicht übersteigen.
- ³ Verrechnet werden die Kosten für die einzelnen Module. Es werden nur ganze Module verrechnet, auch wenn ein Kind nicht während der ganzen Zeit anwesend ist. Der Maximalbetrag für eine Stunde Betreuung liegt bei Fr. 18.00/Kind.
- ⁴ Der Tarif entspricht dem kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug allfälliger Subventionen und wird vom Gemeinderat jährlich bestimmt (siehe Anhang 1 des vorliegenden Reglements).
- ⁵ Nicht in Kerzers oder in einer Gemeinde mit Vertragsvereinbarung ansässige Kinder bezahlen immer den Höchstarif gemäss Anhang 1.

Mahlzeiten

- Art. 17** ¹ Mahlzeiten und Zwischenverpflegung sind obligatorisch und werden separat verrechnet. Die entsprechenden Modalitäten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- ² Der Preis für eine Mittagsmahlzeit beträgt maximal Fr. 15.00/Kind und für ein Morgenessen / eine Zwischenverpflegung maximal Fr. 4.00/Kind. Der zu verrechnende Tarif wird vom Gemeinderat jährlich festgelegt. (siehe Anhang 1 des vorliegenden Reglements).

Abwesenheit

- Art. 18** Bei entschuldigter, längerer Abwesenheit kann die Leitung eine Kostenreduktion gewähren. Die Voraussetzungen für eine Kostenreduktion sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

VII. Rechnungsstellung

- Art. 19** ¹ Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.
- ² Zusätzliche, vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden entsprechend der Tarifskala der TSK nachverrechnet.
- ³ Bei Zahlungsverzug wird gemäss Anhang 1 des vorliegenden Reglements vorgegangen.
- ⁴ Nach der 2. Mahnung wird bei Nichtbezahlung der Rechnung die Betreuungsvereinbarung per sofort aufgelöst und die Betreuung eingestellt.

VIII. Rechtsmittel

- Art. 20 ¹ Jegliche Verfügung, die die Leitung in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- ² Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamt des Seebezirks Beschwerde eingereicht werden.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 21 ¹ Der Gemeinderat Kerzers ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- ² Er genehmigt jährlich die Ausführungsbestimmungen.
- Art. 22 Das vorliegende Reglement Tagesstruktur Kerzers tritt nach der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg in Kraft.
- Art. 23 Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements werden alle früheren Bestimmungen, Tariftabellen und Erlasse in Zusammenhang mit der TSK aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 01.12.2015

NAMENS DES GEMEINDERATES KERZERS

Die Gemeindepräsidentin:



Susanne Schwander



Der Gemeindegeschreiber:



Erich Hirt

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 28.02.2016

Die Staatsrätin / Direktorin:



Anne – Claude Demierre

Anhang 1

Gebühren, Tarife, Inkassoverfahren

Die Gebühren und Tarife sowie das Inkassoverfahren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Sie betragen maximal ab 01.01.2016

Gebühren

- Jahresgebühr (Art. 5 Abs. 4) bei Abschluss einer Betreuungsvereinbarung Fr. 60.00

Tarife

- Eine Stunde Betreuung (Art. 16 Abs. 3) Fr. 10.90 / Kind
- Mittagsmahlzeit (Art. 17 Abs. 2) Fr. 8.00 / Kind
- Pro Morgenessen Fr. 2.50 / Kind - pro Zwischenverpflegung Fr. 2.00 / Kind (Art. 17 Abs. 2)

Inkassoverfahren

- Mahnungskosten Fr. 50.00
- Zahlungsfristen 30 Tage nach Rechnungsstellung
 1. Mahnung Zahlungsfrist 10 Tage
 2. Mahnung Zahlungsfrist 5 Tage + 5% Zins + Mahngebühr
- Ein Inkasso auf dem Betreibungsweg bleibt vorbehalten.

Vom Gemeinderat Kerzers beschlossen am 07.10.2015

NAMENS DES GEMEINDERATES KERZERS

Die Gemeindepräsidentin:



Susanne Schwander



Der Gemeindeschreiber:



Erich Hirt

Anhang 2

Tariftabelle

Die Tarife werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt (Art. 16 Abs. 4).

Tariftabelle gültig ab 01.01.2016

Relevant ist das steuerbare Haushaltseinkommen, d.h. die Einkommen von im selben Haushalt lebenden Personen werden addiert (ABTSK Art. 7).

Tarifstufe	Steuerbares Einkommen	Stundensatz	Modul 1	Modul 2	Modul 3a	Modul 3b
			07.00- 08.15	11.45 – 13.30	13.30 – 18.00	15.05 – 18.00
1	30'000	1.80	2.25	3.15	8.10	5.25
2	32'000	2.00	2.50	3.50	9.00	5.85
3	34'000	2.20	2.75	3.85	9.90	6.40
4	36'000	2.40	3.00	4.20	10.80	7.00
5	38'000	2.60	3.25	4.55	11.70	7.60
6	40'000	2.80	3.50	4.90	12.60	8.15
7	42'000	3.00	3.75	5.25	13.50	8.75
8	44'000	3.30	4.15	5.80	14.85	9.65
9	46'000	3.60	4.50	6.30	16.20	10.50
10	48'000	3.90	4.90	6.85	17.55	11.40
11	50'000	4.20	5.25	7.35	18.90	12.25
12	52'000	4.50	5.65	7.90	20.25	13.15
13	54'000	4.80	6.00	8.40	21.60	14.00
14	56'000	5.10	6.40	8.95	22.95	14.90
15	58'000	5.40	6.75	9.45	24.30	15.75
16	60'000	5.70	7.15	10.00	25.65	16.65
17	62'000	6.00	7.50	10.50	27.00	17.50
18	64'000	6.30	7.90	11.05	28.35	18.40
19	66'000	6.60	8.25	11.55	29.70	19.25
20	68'000	6.90	8.65	12.10	31.05	20.15
21	70'000	7.20	9.00	12.60	32.40	21.00
22	72'000	7.50	9.40	13.15	33.75	21.90
23	74'000	7.80	9.75	13.65	35.10	22.75
24	76'000	8.10	10.15	14.20	36.45	23.65
25	78'000	8.40	10.50	14.70	37.80	24.50

26	80'000	8.70	10.90	15.25	39.15	25.40
27	82'000	9.00	11.25	15.75	40.50	26.25
28	84'000	9.30	11.65	16.30	41.85	27.15
29	86'000	9.70	12.15	17.00	43.65	28.30
30	88'000	10.10	12.65	17.70	45.45	29.45
31	90'000	10.50	13.15	18.40	47.25	30.65
32	ab 90'001	10.90	13.65	19.10	49.05	31.80

Vom Gemeinderat Kerzers beschlossen am 07.11.2015

NAMENS DES GEMEINDERATES KERZERS

Die Gemeindepräsidentin:



Susanne Schwander



Der Gemeindeschreiber:



Erich Hirt



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/dsas

Gemeinde Kerzers- Genehmigung des Reglements über die ausserschulische Betreuung

Gestützt auf

- > das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG ; SGF 835.5) und sein Reglement vom 17 März 2009 (JuR ; SGF 835.51) ;
- > das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FGB ; SGF 835.1) und sein Reglement vom 27. September über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR ; SG 835.11) ;
- > das Einführungsgesetz vom 10. Februar 2012 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB ; SGF 210.1) ;
- > das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG ; SGF 140.1) ;
- > das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG ; SGF 150.1) ;
- > den Tarif vom 9. Januar 1968 der Verwaltungsgebühren (SGF 126.21) ;
- > die Stellungnahme vom 22. Dezember 2015 des Amtes für Gemeinden ;
- > die Stellungnahme vom 4. Januar 2016 der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport ;
- > das Dossier ;

verfügt

Art. 1.- Das Reglement vom 1. Dezember 2015 der Gemeinde Kerzers über die ausserschulische Betreuung wird genehmigt.

Art. 2.- Es wird eine Gebühr von 150 Franken erhoben.

Art. 3.- Mitteilung :

- a. an die Gemeinde ;
- b. an das Oberamt des Seebezirks ;
- c. an das Amt für Gemeinden ;
- d. an die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport ;
- e. an das Jugendamt.

AC 

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Freiburg, den 28. 02. 2016